



## Übersicht

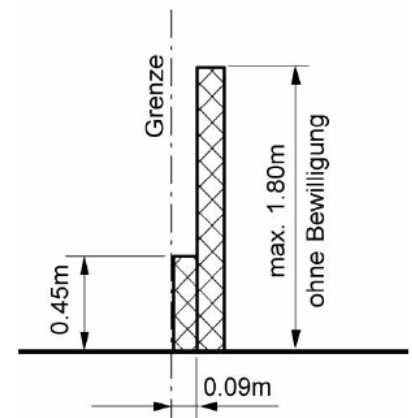
# Grenzabstände von Einfriedungen und Anpflanzungen

## Tote Einfriedungen

### Entlang Privatgrenzen (Art. 97 EGzZGB)

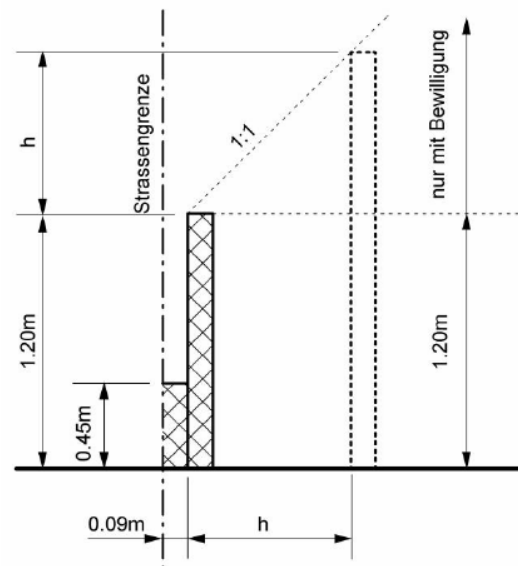
Bretterwände, tote Häge und nicht mehr als 45 cm hohe Mauerneinfriedungen dürfen bis an die Grenze reichen. Höhere Mauerneinfriedungen dürfen nur auf 9 cm Entfernung an die Grenze angebracht werden.

Mauer- und Brettereinfriedungen dürfen zudem die Höhe von 1,80 m nicht übersteigen.



### Entlang öffentlicher Strassen (Art. 104 lit. d StrG)

Ohne besondere Vorschriften gelten als Strassenabstände für Einfriedungen von 0,45 m bis 1,20 m Höhe: 9 cm, über 1,20 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe.



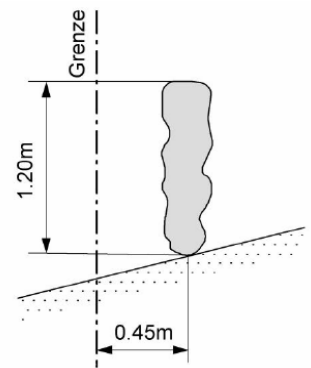
### Baubewilligungspflicht (Art. 78 Abs. 2 lit. f BauG)

Bewilligungspflichtig sind insbesondere Mauern und Einfriedungen von mehr als 1,20 m Höhe längs öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen sowie von mehr als 1,80 m Höhe längs Grundstücksgrenzen.

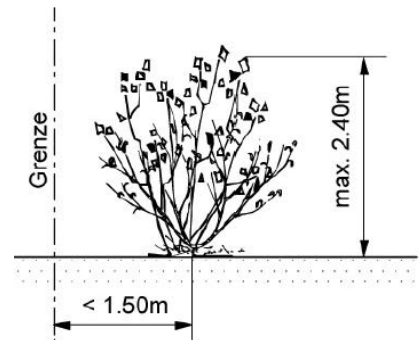
## Anpflanzungen

### Entlang Privatgrenzen (Art. 98 EGzZGB)

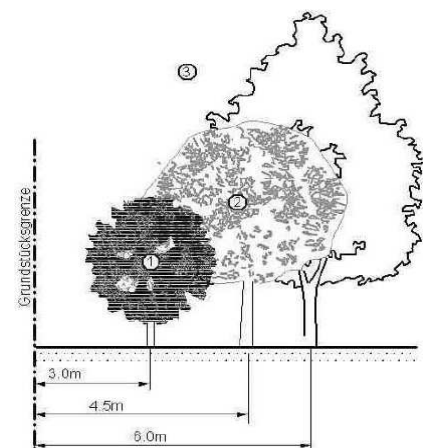
Lebhäge sollen wenigstens 45 cm von der Grenzlinie angepflanzt und alljährlich gestutzt werden; sie dürfen nicht mehr als die Höhe von 1,20 m erreichen.



Zierbäume und Gesträuche in Gärten und Parkanlagen sowie Zwergobstbäume, letztere ohne Rücksicht auf die Kulturart ihres Standortes, sollen wenigstens 45 cm von der Grenzlinie angepflanzt werden. Sie sind, wenn sie näher als 1,50 m von der Grenzlinie gepflanzt werden, auf die Höhe von 2,40 m zu beschränken.



Hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nussbäume sind in einer Entfernung von 6,0 m, hochstämmige Obstbäume in einer Entfernung von 4,50 m, Obstbaum-Halbhochstämme in einer Entfernung von 3,00 m von der Grenze zu pflanzen.



- ① Halbhochstämmige Obstbäume
- ② Hochstämmige Obstbäume
- ③ Hochstämmige Bäume / Nussbäume

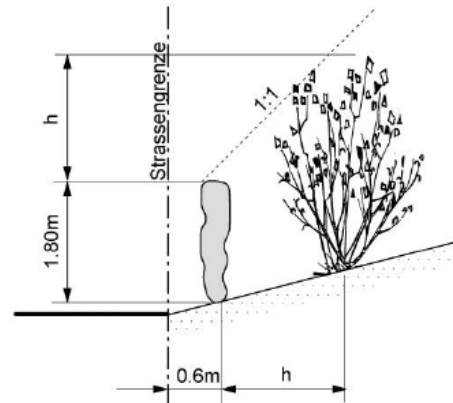
Anpflanzungen entlang Grundstücksgrenzen sind privatrechtliche Angelegenheiten. Im Grundsatz sind Einsprecher auf den privatrechtlichen Rechtsweg zu verweisen. Bei der Beurteilung der Umgebungsgestaltung im Rahmen der Bauberatung ist im Sinne der Vorsorge auf die entsprechenden Vorschriften aufmerksam zu machen. Anpflanzungen sind nichtbewilligungspflichtig.

### Entlang Strassen

(Art. 104 lit. b - c und 106 StrG)

Ohne besondere Vorschriften gelten als Strassenabstände für:

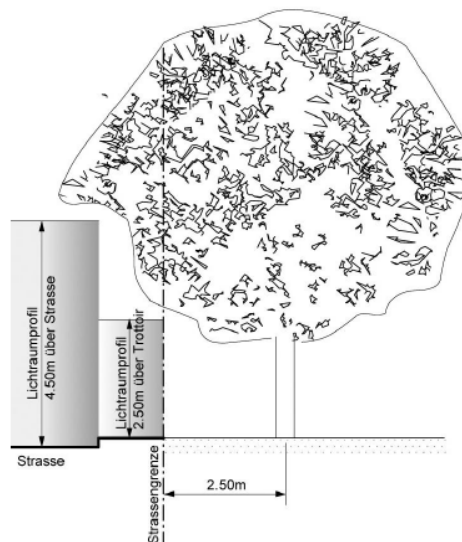
- Bäume: 2,50 m an Kantonsstrassen und 3,00 m an Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse;
- Wälder: 5,00 m an Kantons- und Gemeindestrassen;
- Lebhäge, Zierbäume und Sträucher: 0,60 m, über 1,80 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe.



Pflanzen dürfen nicht in den Lichtraum der Strasse ragen.

Ohne besondere Vorschriften beträgt die Höhe des Lichtraums:

- 4.50 m über Verkehrsflächen, die für den Fahrverkehr bestimmt sind;
- 2.50 m über Verkehrsflächen, die nicht für den Fahrverkehr bestimmt sind.



### Abkürzungen:

Abkürzung	Gesetz	sGS
BauG	Baugesetz	731.1
EGzZGB	Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch	911.1
StrG	Strassengesetz	732.1